

Arbeitsverhalten in Fachnote einrechnen?

Beitrag von „alias“ vom 27. Januar 2008 11:09

Was soll diese Herumspekuliererei, was gewertet werden darf und was nicht?

Lest doch einfach mal die Notenbildungsverordnung eures Bundeslandes und haltet euch daran.

Für Ba-Wü findet ihr die Notenbildungsverordnung hier:

http://www.vd-bw.de/kultusministerium/6631-21_02.n

Interessant ist im diskutierten Zusammenhang folgender Passus:

Zitat

01-6631-21 Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung 01-6631-21

Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung

3. Abschnitt Feststellung von Schülerleistungen

§ 7

Allgemeines

(1)

Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen).

Schriftliche Leistungen sind insbesondere die schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten).

Der Fachlehrer hat zum Beginn seines Unterrichts bekannt zu geben, wie er in der Regel die verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung gewichten wird.

(2)

Die Bildung der Note in einem Unterrichtsfach ist eine pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der vom Schüler im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen.

(3)

Die allgemeinen für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern oder Fächerverbünden maßgebenden Kriterien hat der Fachlehrer den Schülern und auf Befragen auch ihren Erziehungsberechtigten sowie den für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen darzulegen.

(4)

Der Fachlehrer hat dem Schüler auf Befragen den Stand seiner mündlichen und praktischen Leistungen anzugeben.

Nimmt er eine besondere Prüfung vor, die er gesondert bewertet, hat er dem Schüler die Note bekannt zu geben.

Alles anzeigen

http://www.vd-bw.de/webvdbw/rechts...21_02.n_1.2.7.3

Lest bitte den Punkt 1 und 2 genau durch.

Man beachte die Worte "insbesondere" und "pädagogisch-fachliche Gesamtwertung".

Ein Heft im Unterricht zu führen ist eine schriftlich-praktische Leistung. Wer später in der Berufsausbildung kein Berichtsheft führt, besteht die Prüfung nicht. Das Dokumentieren von Abläufen (auch Unterrichtsabläufen) ist eine wichtige Fähigkeit (=Leistung), die unsere Schüler überfachlich erwerben müssen.

Die Heftführung ist eine schriftliche Leistung und zählt bei mir im Jahr wie eine Klassenarbeitsnote. Da habe ich keinerlei Begründungsprobleme.